

Dekret über die amtliche Vermessung

Vom 31. August 1998 (Stand 1. Januar 2014)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung von Art. 161 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der eidgenössischen Erlasse über die amtliche Vermessung,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

¹ Das Bundesrecht bestimmt den Inhalt und die Anforderungen der amtlichen Vermessung.

² Der Regierungsrat kann den Inhalt erweitern.

³ Die Einwohnergemeinden können den Inhalt der amtlichen Vermessung mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Geoinformation auf eigene Kosten erweitern oder weitergehende Anforderungen an die Vermessung stellen. *

§ 2 Amt für Geoinformation *

¹ Das kantonale Amt für Geoinformation ist für die Vermessungsaufsicht zuständig und erlässt die notwendigen technischen und administrativen Weisungen. *

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Koordination bei der Erstellung und Nutzung von raumbezogenen Datenbeständen
- b) die Nachführung und der Unterhalt der Bestandteile der amtlichen Vermessung
- c) der Unterhalt der Landes- und Kantonsgrenze

§ 3 Arbeitsvergabe

¹ Die Vergabe von Arbeiten in der amtlichen Vermessung an Dritte erfolgt durch das zuständige Departement nach der kantonalen Submissionsverordnung. Die betroffene Einwohnergemeinde ist, falls sie kostenpflichtig ist, vorgängig anzuhören.

2 Vermarkung**§ 4 Ersterhebung: Feststellung und Bereinigung der Grenzen**

¹ Bei Ersterhebungen erfolgt die Grenzfeststellung aufgrund der Messtischpläne.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, bei der Feststellung und Bereinigung der Grundstücksgrenzen mitzuwirken. Unzweckmässig verlaufende Grenzen sind nach Möglichkeit zu korrigieren. Zu diesem Zwecke sind kleinere Grenzverschiebungen zu dulden. Kann die Grenzverschiebung nicht durch Landabtausch ausgeglichen werden, ist sie zu entschädigen. Bei geschlossener Bauart bildet im Zweifelsfalle die Mitte der Brandmauer im Erdgeschoss die Grenze.

³ Aneinandergrenzende Grundstücke, die den gleichen Eigentümerinnen oder Eigentümern gehören, sind zu vereinigen und als ein Grundstück zu vermarken, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen und die dingliche Belastung der Grundstücke es ermöglicht.

⁴ Ein Gebäude soll nur auf einem Grundstück stehen.

§ 5 Ersterhebung: Öffentliche Auflage

¹ Bei Ersterhebungen ist vor der Vermarkung die im Gelände markierte Feststellung der Grenzen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

§ 6 Ersterhebung: Einsprachen

¹ Innerhalb der Auflagefrist kann beim kantonalen Amt für Geoinformation Einsprache gegen die Grenzfeststellung erhoben werden. *

§ 7 Verlauf der Gemeindegrenze

¹ Die Gemeindegrenze soll den Grundstücksgrenzen folgen. Bei Verlegungen werden die Kosten von den beiden Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen. Über Anstände entscheidet der Regierungsrat.

§ 8 Landes- und Kantonsgrenzen

¹ Bei Landes- und Kantonsgrenzen ist die Sicht zwischen benachbarten Grenzzeichen offenzuhalten. Die Durchführung obliegt den angrenzenden Einwohnergemeinden.

§ 9 * ...**§ 10** Verlegung Fixpunktzeichen

¹ Fixpunktzeichen werden zu Lasten des Kantons verlegt, wenn die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein berechtigtes Interesse nachweisen.

² Die Kosten für Verlegungen infolge Bauvorhaben, die der Öffentlichkeit dienen, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

§ 11 Wiederherstellung Fixpunkt- und Grenzzeichen

¹ Fixpunkt- und Grenzzeichen dürfen nicht beschädigt, eigenmächtig verlegt oder entfernt werden.

² Wiederherstellungskosten tragen die Verursacherinnen und Verursacher. Können diese nicht ermittelt werden, gehen die Kosten der Wiederherstellung von Grenzzeichen zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, diejenigen der Wiederherstellung von Fixpunktzeichen zulasten des Kantons.

3 Amtliche Vermessung**§ 12** Vermessungsprogramm

¹ Der Regierungsrat schliesst mit dem Bund die mehrjährigen Programmvereinbarungen ab, das kantonale Amt für Geoinformation die jährlichen Leistungsvereinbarungen. *

² Die Realisierung der amtlichen Vermessung richtet sich nach den jährlichen Voranschlägen.

³ Das zuständige Departement ordnet nach Anhören der Einwohnergemeinden die Ausführung der einzelnen Vermessungen an.

§ 13 Verifikation

¹ Die Verifikation der Arbeiten sowie deren Abrechnung mit dem Bund erfolgen durch das kantonale Amt für Geoinformation. *

§ 14 Öffentliche Auflagen

¹ Die öffentliche Auflage der Ersterhebung und der Erneuerung richtet sich nach Art. 28 der Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung¹⁾.

§ 15 Einsprachen

¹ Innerhalb der Auflagefrist kann beim kantonalen Amt für Geoinformation Einsprache gegen die Grenzziehung in der Vermessung erhoben werden. *

§ 16 Genehmigung

¹ Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

4 Kostenanteil des Kantons

§ 17 Kostenanteil des Kantons

¹ Von den Kosten, die bei vorschriftsgemässer und wirtschaftlicher Erfüllung der Aufgaben für die amtliche Vermessung entstanden sind trägt der Kanton für Ersterhebungen und Erneuerungen von:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-----|
| a) | überbauten Gebieten und Bauzonen: | 15% |
| b) | Land- und Forstwirtschaftsgebieten: | 25% |

¹⁾ SR [211.432.2](#).

² Der Regierungsrat kann für ausserordentliche Verhältnisse eine besondere Regelung treffen.

§ 18 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das zuständige Departement entscheidet über die Zusicherung der Kostenanteile.

² Es kann die Kostenanteile pauschal zusichern.

³ Das zuständige Departement ordnet nach der Verifikation der Arbeiten die Auszahlung der zugesicherten Kostenanteile an. Aufgrund der geleisteten Arbeiten und der zur Verfügung stehenden Mittel können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

5 Verwaltung, Nachführung und Abgabe der Daten und Auszüge

§ 19 Zuständigkeit

¹ Die Daten der amtlichen Vermessung werden durch das kantonale Amt für Geoinformation verwaltet, nachgeführt und abgegeben. *

² Pläne, Daten, Auszüge und Auswertungen dürfen von den Bezügerinnen und Bezügern nur im Rahmen der Bestimmungen betreffend Geoinformation an Dritte weitergegeben werden. *

³ Die Ausstellung beglaubigter Auszüge durch das kantonale Amt für Geoinformation richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geoinformation sowie der Verordnung über die amtliche Vermessung. *

§ 20 Periodische Nachführung

¹ Die periodische Nachführung richtet sich nach Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 22 Laufende Vorhaben

¹ Dieses Dekret ist auf alle Vermessungsvorhaben anwendbar, deren Anerkennung durch den Bund nach dem 1. Januar 1997 erfolgte.

§ 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret tritt mit dem Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 31. August 1998 in Kraft²⁾.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen³⁾ und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

³ Es ersetzt das Dekret über die Durchführung der Grundbuchvermessung und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches vom 22. August 1949.

²⁾ In Kraft getreten am 1. April 1999 (Amtsblatt 1999, S. 480).

³⁾ Amtsblatt 1999, S. 483.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
31.08.1998	01.04.1999	Erlass	Erstfassung	Abl. 1999, S. 483
02.07.2012	01.01.2014	§ 9	aufgehoben	Abl. 2013, S. 1800
02.07.2012	01.01.2014	§ 12 Abs. 1	geändert	Abl. 2013, S. 1800
02.07.2012	01.01.2014	§ 19 Abs. 2	geändert	Abl. 2013, S. 1800
02.07.2012	01.01.2014	§ 19 Abs. 3	eingefügt	Abl. 2013, S. 1800
03.12.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 3	geändert	Abl. 2013, S. 1801
03.12.2013	01.01.2014	§ 2	Titel geändert	Abl. 2013, S. 1801
03.12.2013	01.01.2014	§ 2 Abs. 1	geändert	Abl. 2013, S. 1801
03.12.2013	01.01.2014	§ 6 Abs. 1	geändert	Abl. 2013, S. 1801
03.12.2013	01.01.2014	§ 12 Abs. 1	geändert	Abl. 2013, S. 1801
03.12.2013	01.01.2014	§ 13 Abs. 1	geändert	Abl. 2013, S. 1801
03.12.2013	01.01.2014	§ 15 Abs. 1	geändert	Abl. 2013, S. 1801
03.12.2013	01.01.2014	§ 19 Abs. 1	geändert	Abl. 2013, S. 1801
03.12.2013	01.01.2014	§ 19 Abs. 1	geändert	Abl. 2013, S. 1801

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	31.08.1998	01.04.1999	Erstfassung	Abl. 1999, S. 483
§ 1 Abs. 3	03.12.2013	01.01.2014	geändert	Abl. 2013, S. 1801
§ 2	03.12.2013	01.01.2014	Titel geändert	Abl. 2013, S. 1801
§ 2 Abs. 1	03.12.2013	01.01.2014	geändert	Abl. 2013, S. 1801
§ 6 Abs. 1	03.12.2013	01.01.2014	geändert	Abl. 2013, S. 1801
§ 9	02.07.2012	01.01.2014	aufgehoben	Abl. 2013, S. 1800
§ 12 Abs. 1	02.07.2012	01.01.2014	geändert	Abl. 2013, S. 1800
§ 12 Abs. 1	03.12.2013	01.01.2014	geändert	Abl. 2013, S. 1801
§ 13 Abs. 1	03.12.2013	01.01.2014	geändert	Abl. 2013, S. 1801
§ 15 Abs. 1	03.12.2013	01.01.2014	geändert	Abl. 2013, S. 1801
§ 19 Abs. 1	03.12.2013	01.01.2014	geändert	Abl. 2013, S. 1801
§ 19 Abs. 1	03.12.2013	01.01.2014	geändert	Abl. 2013, S. 1801
§ 19 Abs. 2	02.07.2012	01.01.2014	geändert	Abl. 2013, S. 1800
§ 19 Abs. 3	02.07.2012	01.01.2014	eingefügt	Abl. 2013, S. 1800